

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 53 (1966)
Heft: 6-7

Artikel: Das Eidgenössische Stipendiengesetz
Autor: Egger, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Eidgenössische Stipendiengesetz

Dr. Eugen Egger, Genf

Auf den 1. Juli 1965 ist das «*Bundesgesetz über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vom 19. März 1965*» in Kraft getreten. Die Vollziehungsverordnung dazu (vom 9. Juli 1965) erschien am 15. Juli (Sammlung der eidgenössischen Gesetze, Nr. 26, S. 480/83). Die Kantone, deren Stipendiengesetze im Widerspruch zu einzelnen Artikeln des eidgenössischen Gesetzes stehen, erhielten Zeit, diese innert Jahresfrist entsprechend abzuändern. Es ist daher wohl angebracht, angesichts der Diskussionen, die in manchen Kantonen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung neuer kantonaler Stipendiengesetze oder deren Revision im Gange sind, die Entstehung, den Inhalt und die allfälligen Probleme der Stipendiengesetzgebung und -politik in Erinnerung zu rufen.

In der «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27^{quater} über Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen» (vom 29. November 1962) ist die Vorgeschichte dieses neuen Gesetzes veröffentlicht worden. Wir erfahren, daß im Nationalrat schon 1952 ein *Postulat Grütt* (Nr. 6094) angenommen wurde, das den Bundesrat einlud, zu prüfen, was von seiner Seite aus unternommen werden könne, um begabten Kindern aus wirtschaftlich schwächeren Volkskreisen ein akademisches Studium zu ermöglichen. In der Folge haben sich diese parlamentarischen Vorstöße rasch vermehrt, besonders seit 1958. Der «*Schlußbericht des Arbeitsausschusses zur Förderung des wirtschaftlichen und technischen Nachwuchses*», der im Frühjahr 1959 publiziert wurde, sowie der «*Bericht der Eidgenössischen Kommission für Nachwuchsfragen* auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften und der medizinischen Berufe sowie des Lehrerberufes auf der Mittelschulstufe» (1963), die beide eine deutliche Mangelsituation aufzeigten, gaben diesen Postulaten besonderen Nachdruck.

Es ist nicht verwunderlich, daß sich außer Behörden und Politikern auch die Interessierten, das heißt die Studenten (VSS) und gemeinnützigen Institutionen (Pro Juventute) meldeten, um ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen.

Weiter kam hinzu, daß die im Jahre 1959/60 vom

Eidgenössischen Statistischen Amt durchgeführte Erhebung über die Studierenden an den schweizerischen Hochschulen eindeutig zeigt, daß der Anteil an akademischem Nachwuchs von einer Sozialgruppe zur andern, aber auch von einem Kanton zum andern, große Unterschiede aufweist. Daß hier finanzielle Gründe mitspielen oder oft den Ausschlag geben, konnte nicht bezweifelt werden.

Zwar zeigte schon die oben erwähnte Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1962, daß in der Schweiz zahlreiche Stipendienmöglichkeiten zur Verfügung standen. Man werfe bloß einen Blick in das vom «Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge» 1961 in Zürich herausgegebene Stipendienverzeichnis. In derselben Botschaft aber heißt es: «Dennoch steht fest, daß in manchen Gebieten unseres Landes das Stipendienwesen nicht den Ausbau erfahren hat, wie er im Interesse einer vermehrten Erfassung unserer Begabtenreserven läge. Nicht alle Kantone sehen sich in der Lage, ausreichende Stipendienregelungen zu treffen; darunter fallen zum Teil gerade jene, in denen das große Reservoir unausgenützter Talente vermutet werden darf. Es ist daher verständlich, daß in den letzten Jahren in unserer Öffentlichkeit immer nachdrücklicher eine Mithilfe des Bundes bei der Verbesserung der Studienbeihilfen unter gesamtschweizerischen Aspekten verlangt worden ist.» (S. 9/10.)

In der Folge haben sich alle Parteien und alle interessierten Kreise für eine Bundeshilfe ausgesprochen. Mochten bei den einen mehr sozialpolitische Erwägungen («Recht auf Bildung») im Vordergrund gestanden haben, so waren für die andern eher wirtschaftspolitische Überlegungen (Nachwuchsförderung, Konkurrenzfähigkeit) ausschlaggebend. So kam es vorerst zur Annahme des neuen Verfassungsartikels 27^{quater} (Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963), danach zur Gutheißung des hierauf basierenden Bundesgesetzes durch die Bundesversammlung (19. März 1965) und schließlich zum Erlass der Vollziehungsverordnung durch den Bundesrat am 9. Juli 1965. Auf dem Wege des Vernehmlassungsverfahrens einerseits und der parlamentarischen Diskussion anderseits wurde jeweils die Lösung in Form eines Kompromisses gesucht, der den gesamtschweizerischen Interessen entsprechen sollte.

Dies ist in Kürze der Werdegang des eidgenössi-

ischen Stipendiengesetzes, dessen Auswirkungen man erst in den kommenden Jahren wird abmessen können.

Welches sind nun der Inhalt, die Konsequenzen und einige Probleme dieser neuen Gesetzgebung?

Es wird zuerst der *Zweck* umschrieben:

Art. 27^{quater} der Bundesverfassung lautet:

«1. Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

2. Er kann ferner, in Ergänzung kantonaler Regelungen, selber Maßnahmen ergreifen oder unterstützen, die eine Förderung der Ausbildung durch Stipendien und andere Ausbildungshilfen bezoeken.»

Was unter Stipendien zu verstehen sei, definiert Art 2.1 des Bundesgesetzes:

«Als Stipendien im Sinne dieses Gesetzes gelten einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Aus- oder Weiterbildung ausgerichtet werden und zu deren Rückzahlung keine Verpflichtung besteht.»

Wer in den Genuss eines Stipendiums gelangen kann, umschreibt Art. 4 des Bundesgesetzes:

«1. Beiträge werden an die kantonalen Stipendiendaufwendungen gewährt, die im Hinblick auf den Besuch folgender Lehranstalten oder Institutionen erfolgen:

- a) Hochschulen,
- b) Maturitätsschulen,
- c) Lehrerbildungsanstalten,
- d) Institute für die Ausbildung von Geistlichen,
- e) Schulen für künstlerische Berufe,
- f) Schulen für soziale Arbeit,
- g) Schulen für medizinisches Hilfspersonal.

2. Beiträge werden auch gewährt an Stipendiendaufwendungen für die Aus- oder Weiterbildung an Lehranstalten oder Institutionen, welche Personen, die bereits im Erwerbsleben stehen oder standen, auf eine Maturitätsprüfung oder den Lehrerberuf vorbereiten.»

An diese Stipendiendienstleistungen knüpft die Bundesgesetzgebung nur zwei Bedingungen: «Die Kantone dürfen die freie Wahl der Studienrichtung der Stipendiaten nicht beschränken und für die Ausrichtung von Stipendien an Schüler oder Studierende schweizerischer Nationalität eine Mindestdauer des Wohnsitzes nur dann vorsehen, wenn die Begründung des Wohnsitzes im Kanton vorwiegend mit Rücksicht auf dessen Stipendiendienstregelung erfolgt» (Art. 5).

Was die Bemessung der Beiträge anbelangt, so enthalten Gesetz und Vollziehungsverordnung zweierlei Regelungen. Im Bundesgesetz werden die Beiträge an die Kantone in folgenden Abstufungen vorgesehen:

25 Prozent für finanziert starke Kantone

45 Prozent für finanziell mittelstarke Kantone

65 Prozent für finanzschwache Kantone
(Art. 7,2)

Über die kantonalen Leistungen an die einzelnen Stipendiaten lesen wir in Artikel 5 der Vollziehungsverordnung:

«1. Beläuft sich für ein Studienjahr ein Stipendium für den Besuch einer Hochschule auf weniger als 500 Franken oder für den Besuch einer der übrigen in Artikel 4 des Gesetzes erwähnten Kategorien von Lehranstalten auf weniger als 400 Franken, so fällt ein Beitrag des Bundes dahin.

2. Ein Bundesbeitrag wird auch nicht gewährt an den Betrag, der bei einem Hochschulstipendium 6000 Franken und bei Stipendien zum Besuch anderer in Betracht fallender Lehranstalten 4500 Franken in einem Jahr übersteigt.»

Dies sind also in großen Zügen Ziel und Inhalt der neuen eidgenössischen Gesetzgebung. Wichtig scheint es uns noch festzuhalten, daß das Bundesgesetz von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone spricht, womit Absatz 3 des Art. 27^{quater} der Bundesverfassung unterstrichen wird, der festlegt, daß die Autonomie der Kantone respektiert werden müsse. Wir haben schon früher gesagt, daß der Bund nur hinsichtlich der Studienwahl sowie der in verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen enthaltenen Bestimmungen über die Karenzzeit Bedingungen gestellt hat.

Wir können uns jetzt also fragen, ob dieses Eidgenössische Stipendiengesetz seinen Zweck wohl erfüllen werde? Dies hängt unseres Erachtens von zwei Faktoren ab:

1. Der Zweck wird erreicht sein, wenn alle Kantone ein Maximum an Ausbildungsbeihilfen leisten können und wollen, und

2. wenn jeder Begabte als Stipendiat jene Hilfe erfährt, die seinen besten Studienerfolg garantiert.

Wir unterscheiden also zwischen zweierlei Maßnahmen: positiven, die im Ausbau der kantonalen Leistungen liegen; negativen, die in der Aufhebung oder Eliminierung aller Hindernisse oder Einschränkungen zu erstreben sind.

Daß die Situation von Kanton zu Kanton noch

sehr verschieden ist, geht schon aus der Tatsache hervor, daß im Jahre 1964 die Stipendienleistungen der Kantone, verglichen mit ihren Gesamtausgaben im Jahre 1962, zwischen 0,16 und 4,6 Prozent variieren. Ähnlich ist das Bild, wenn wir die in vielen kantonalen Gesetzen verankerten Stipendienansätze vergleichen. Die Höchstansätze für ein Hochschulstudium bewegen sich im Jahre 1964 zwischen 800 und 6000 Franken. Dabei kamen die niedrigsten Leistungen oft gerade Stu-

dierenden aus jenen Kantonen zu, die weit vom Wohnort entfernte Schulen besuchen müssen, was ein Maximum von Studienkosten bedeutet. Diese wurden 1963 auf 6060 bis 8515 Franken geschätzt, je nach Universität, beziehungsweise Fakultät (vgl. Nydegger und Schnetzler in «Wirtschaft und Recht», 1964, Heft 1, S. 1 ff.). In den letzten Jahren durchgeführte Erhebungen haben über die Stipendienleistungen der Kantone folgende Ergebnisse gezeigt:

1961 Stipendien und Darlehen der Kantone

Kantone	Stipendien				Darlehen				Total
	Hoch- schulen Fr.	Mittel- schulen Fr.	Semi- narien Fr.	Berufs- schulen Fr.	Hoch- schulen Fr.	Mittel- schulen Fr.	Semi- narien Fr.	Berufs- schulen Fr.	
Zürich ⁵	465 700	827 500	816 900	1 420 900	34 400	10 900			3 576 300
Bern	74 700	544 780	413 380	212 538	44 500				1 289 898
Luzern	64 770	73 325	76 980	151 010	208 500		84 300	32 400	691 285
Uri	3 800	15 210	8 500	21 100	6 900		22 250	4 000	81 760
Schwyz ¹				28 880					28 880
Obwalden		7 200	4 600	24 730					36 530
Nidwalden			6 290	5 850					12 140
Glarus	18 800	9 000	22 000	21 800	2 000		2000		75 600
Zug	10 400		20 000	23 420					53 820
Fribourg ²				89 770					89 770
Solothurn	4 500	15 950	32 525	54 220	47 650		30 900		185 745
Basel-Stadt	380 665	99 510	119 955	186 650	40 900	25 530		16 270	869 480
Basel-Land	180 390	85 560	300 680	334 870	33 350		60 500	21 700	1 017 050
Schaffhausen	52 350	8 580	39 460	58 110	500	2 400			161 400
Appenzell A. Rh.	3 000	600	12 700	6 150					22 450
Appenzell I. Rh.		650	4 200	976					5 826
St. Gallen	38 000	41 230	58 290	134 400					271 920
Graubünden ³	22 700	104 970		118 120	44 900		57 700		348 390
Aargau	45 379 ⁴	20 220	65 025	64 280	26 850 ⁴		6 350	27 300	255 404
Thurgau	9 600	10 850	24 800	51 960					97 210
Ticino	98 150	8 300	12 800	22 735	108 600		11 700	26 925	289 210
Vaud	70 400	41 825	2 700	346 457	215 565		82 850		759 797
Valais	1 800			40 555	119 600		20 000	142 900	324 855
Neuchâtel	48 920	27 325	50 318	62 374	21 850	1 000	1 300	4 450	217 537
Genève ³	618 824	414 980		201 660					1 235 464
Alle Kantone	2 212 848	2 357 565	2 092 103	3 683 515	956 065	39 830	348 950	306 845	11 997 721

Die Stipendien (Fr. 10346031) entsprechen 86,25% der Darlehen (Fr. 1651690) 13,75% der Gesamtaufwendungen (Fr. 11997 721) für Ausbildungsbeihilfen

Anmerkungen:

¹ Mit dem Inkrafttreten der neuen Stipendienverordnung (1. Januar 1962) wird sich ab 1962 eine merkliche Erhöhung der Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen ergeben.

² Bis Ende 1961 keine staatlichen Studien-Stipendien und

Darlehen. Ab 1962 stehen dem Kanton hiefür Mittel zur Verfügung.

³ Die Kantone Graubünden und Genf haben ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen zum Besuch von Mittelschulen und von Lehrer- und Priesterseminarien in einem einzigen Posten zusammengefaßt. Er figuriert auf der Tabelle unter Mittelschulen.

⁴ Inklusive Priesterseminarien.

⁵ Inklusive Stipendienleistungen der Städte Zürich und Winterthur.

Stipendien und Darlehen der Kantone für das Jahr 1964

Kantone	Stipendien				Darlehen				Total Fr.
	Hoch- schulen Fr.	Mittel- schulen Fr.	Semi- narien Fr.	Berufs- schulen Fr.	Hoch- schulen Fr.	Mittel- schulen Fr.	Semi- narien Fr.	Berufs- schulen Fr.	
Zürich	1 026 400	914 250	833 400	1 715 400	9 400	16 800			4 515 650
Bern	558 830	1 172 697	934 450 ¹	623 670	269 350				3 558 997
Luzern	175 050	241 170	168 645	297 635	365 300	32 400	172 900	100 300	1 553 400
Uri	8 800	21 210	15 500	53 580	28 000	2 000	6 000	4 000	139 090
Schwyz	33 950	44 950	28 150	58 020	175 900	31 000	39 000	30 000	440 970
Obwalden	3 000	6 000	5 000	22 000					36 000
Nidwalden			9 750	14 775					24 520
Glarus	46 800	10 000	22 000	24 300	5 500		600	2 000	111 200
Zug	52 450	29 200	36 100	61 745	10 800		4 000		194 295
Fribourg	121 200	42 450	41 150	73 660 ²	18 750				297 210
Solothurn	81 550	41 270	42 850	59 840	105 200	2 400		39 690	372 800
Basel-Stadt	744 500	208 133	150 700	284 723	67 325		10 660	27 710	1 493 751
Basel-Land	319 740	116 260	215 580	211 480	46 100		51 500	28 100	988 760
Schaffhausen	63 400	16 200	25 550	72 310		3	3		177 460
Appenzell A. Rh.	7 000	12 600	12 200	11 670					43 470
Appenzell I. Rh.	19 300	2 200	6 100	6 610	6 000		1 000	3 000	44 210
St. Gallen	159 500	240 210	171 235	205 150	62 800				838 895
Graubünden	49 000	155 950 ⁴		131 225	61 200	72 550 ⁴			469 925
Aargau	170 408	86 290	197 550	143 510	38 450		2 200	37 300	675 708
Thurgau	58 200	69 750	76 750	37 160					241 860
Tessin	986 350	59 200	185 800	224 650	200 250			15 240	1 671 490
Vaud	361 898	153 200	13 000	488 300	222 490		93 575	21 450	1 353 913
Valais	44 000	102 230	4 900	157 075	578 800	6 850	100 050	254 825	1 248 713
Neuchâtel	395 655	138 266	77 516	355 358	54 123		6 620	18 500	1 046 038
Genève	2 215 875	581 761		499 250					3 296 886
Alle Kantone	7 702 856	4 465 447	3 273 876	5 833 096	2 325 738	164 000	488 105	582 115	24 835 233
Alle Kantone 1963	5 452 779	3 646 302	3 015 861	5 269 958	1 817 766	156 500	510 440	505 495	20 375 101
Alle Kantone 1962	3 658 594	2 548 371	2 457 098	4 784 592	1 079 740	122 700	576 732	289 025	15 516 852

Bemerkungen:

¹ Dazu kommen noch Fr. 255 285 Kostgelderlaß im Internat

² Dont Fr. 66 160 pour les apprentissages et Fr. 7500 pour

le Technicum

³ Fr. 8000 im Total der Stipendien inbegriffen

⁴ Inklusive Leistungen an Seminarien

Dieser Vergleich zeigt, daß in vielen Kantonen bereits vor der Inkraftsetzung des eidgenössischen Gesetzes in den letzten Jahren große Anstrengungen gemacht wurden. Innerhalb von vier Jahren ist eine Verdoppelung der Studienbeihilfen festzustellen. Die Zusammenstellung zeigt indessen auch, daß noch große Unterschiede bestehen von einem Kanton zum andern, sei es, was die Darlehenspolitik, sei es, was die Gesamtleistungen anbetrifft. Wird die nun mögliche Bundeshilfe wesentlich höhere, kantonale Leistungen zur Folge haben? Davon hängt es zum ersten ab, ob das eidgenössische Gesetz seinen Zweck erreicht.

Nun ist es aber sicher so, daß *Studienbeihilfe* nicht

Finanzhilfe bedeutet. Die Einrichtung von Studentenheimen, überwachtem Studium (in Internaten und Halbinternaten), Schülertransporte, akademische Berufsberatung, sind weitere Maßnahmen pädagogisch-psychologischer Studienbeihilfen, die ebenso wichtig sind. Soziologische Untersuchungen haben gezeigt, daß gerade die hilfsbedürftigen Sozialgruppen auch in dieser Hinsicht besondere Unterstützung brauchen. Der Zweck eines Stipendiengesetzes ist der beste und sicherste Studienerfolg. Wenn die Einschränkung der freien Schulwahl diesen Studienerfolg beeinträchtigt, dann dürfte ein solches Reglement kaum gerechtfertigt werden. In seiner Botschaft vom 29. Mai 1964 zum neuen Gesetz

hält der Bundesrat zwar fest, daß eine Verankerung der freien Schulwahl im Bundesgesetz eine Beeinträchtigung der kantonalen Schulhoheit bedeuten würde. Alles hängt davon ab, ob ein Stipendiengesetz als eine schulrechtliche oder eine sozialrechtliche Maßnahme zu betrachten sei. Hier liegt offensichtlich ein schwieriges Problem; denn es geht ja um Individuen, und nicht in erster Linie um Bundes- oder kantonales Recht.

Offen bleibt auch noch Absatz 2 von Art. 27^{quater}, wonach der Bund «in Ergänzung kantonaler Regelungen selber Maßnahmen ergreifen oder unterstützen kann, die eine Förderung der Ausbildung durch Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen bezoeken».

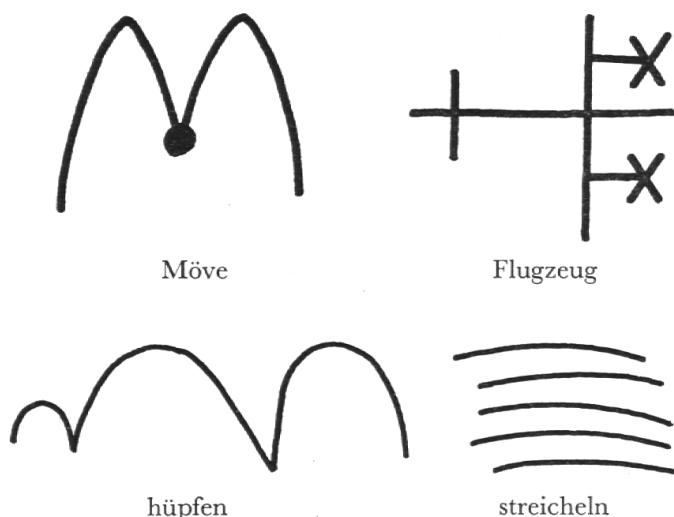
Bis jetzt hat der Bund keine derartigen Maßnahmen vorgesehen oder getroffen, obwohl gemeinnützige Stiftungen (Pestalozzi-Stiftung, Pro Juventute usw.) solche ergänzende Hilfen begrüßen würden. Der Bundesrat wartet ab, wie weit die Kantone ihrerseits bis zum 1. Juli 1966 alle erforderlichen Schritte tun, um sich der neuen Situation anzupassen. Sicher ist es auch so, daß in einer direkten Bundeshilfe nicht nur eine Ergänzung kantonalen Regelungen gesehen, sondern auch eine Umgehung kantonaler Bestimmungen befürchtet werden kann.

Die eidgenössische Stipendiengesetzgebung läßt also noch verschiedene Fragen in der Schwebe. Es ist zu hoffen, daß die Kantone alles unternehmen, sie zu beantworten. Nicht zuletzt wird dies vom Opfer- und Bildungswillen der ganzen Bevölkerung abhängen.

bildnerischen Denken und Darstellen, so kann man sie in drei augenfällige Abschnitte gliedern.

In der ersten Stufe betätigt sich das Kleinkind in einem scheinbar wahllosen Stricheziehen und Farbenklecksen. Indem es seine Spuren zieht und Kleckse setzt, erfährt es in erster Linie das Gestaltungsmittel. Die Bewegungen in ihren vielfältigen dynamischen Möglichkeiten spielen eine große Rolle. Eigenartigerweise beeindrucken solche Strich- und Klecksarbeiten durch ihre ausgesprochene Harmonie. Der Grund dafür liegt darin, daß das Kleinkind aus einer geheimnisvollen Ganzheit tätig ist. Die Dinge der Umwelt haben auf das Kind eine magische Wirkung, weshalb es sich ihnen ganz öffnet.

Mit dem vierten und fünften Lebensjahr beginnt das Kind zu gestalten. Nachdem es vorerst seine Strich- und Klecksarbeiten nachträglich deutet, einen Sinn hineinlegt, setzt ein offensichtlicher Gestaltungswille ein. Das Kind stellt seine Erlebniswelt subjektiv in Symbolen dar. Es findet, erschafft Zeichen für das, was es darstellen möchte. Hier vier Beispiele:



Das Symbol — Ausdruck des bildnerischen Denkens

Hermann Unseld, Goldach

Die Schriften, vorab das Buch über «Glaubensvertiefung durch das Symbol» von Schwester Oderisia Knechtle und einige persönliche Begegnungen mit der Autorin, gaben Anlaß für die vorliegende Arbeit.

Das Kind denkt in Symbolen

Studiert man die Entwicklung des Kindes im

Studiert man diese Symbole, so fällt auf, wie das Kind das Wesentliche in bezug auf Form oder das Typische in bezug auf Bewegung wiederzugeben vermag. Die Begründung dafür ist, daß das Kind in dieser Entwicklungsstufe tief und vor allem nachhaltig erlebt. Es ist das Mythische, welches das Kind gefangen nimmt. Von einer introvertierten Haltung heraus setzt es seine Zeichen unbeschwert und mit einer erstaunlichen Sicherheit. Mit seinen Symbolen meint das Kind etwas. Es sind gehaltvolle, wirkungsstarke Formen, welche aus dem Innern, dem Emotionalen entstehen. Die für diese Stufe charakteristische